

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 23.06.2010 – VIII ZR 135/08, [IPRspr 2010-197](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Juristische Personen und Gesellschaften → Juristische Personen und Gesellschaften gesamt bis 2019

Rechtsnormen

CISG **Art. 1**; CISG **Art. 4**; CISG **Art. 31**; CISG **Art. 53**; CISG **Art. 57**

EGBGB **Art. 28**; EGBGB **Art. 32**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 3**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 5 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 6**; EUGVVO 44/2001 **Art. 23**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 27**; EUGVVO 44/2001 **Art. 59 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 60**

IPR-AnpG **Art. 1**

ZPO § **545**; ZPO § **562**; ZPO § **563**

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 186, 81

Europ. Leg. Forum, 2010, I-130

Europ. Leg. Forum, 2010, II-63

EuZW, 2010, 756

IHR, 2010, 217

NJW, 2010, 3452

WM, 2010, 1712

ZIP, 2010, 1874

RIW, 2011, 327

nur Leitsatz

BB, 2010, 2333, mit Anm. *Lindenau*

EWiR, 2010, 817, mit Anm. *Becker*

GWR, 2010, 407, mit Anm. *Eckhoff*

MDR, 2010, 1074

ZBB, 2010, 429

Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2010-197>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

f.). Selbst wenn dies der Fall war, wird hier nicht deutlich, dass die Parteien ihre Vertragsbeziehungen tatsächlich nach den übersandten AGB ausgerichtet haben (vgl. BGH aaO). Nach alledem kommt eine wirksame Einbeziehung der AGB des Kl. nach dem CISG auch nicht in Betracht, was zur Folge hat, dass Erfüllungsort im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO die Ortschaft B. A. in Italien ist und eine Zuständigkeit des LG Aachen zu verneinen ist.“

197. *Bei einem grenzüberschreitenden Versendungskauf ist für die Bestimmung des Erfüllungsorts im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 1 EuGVO an den Ort anzuknüpfen, an dem die mit dem Kaufvertrag erstrebte Übertragung der Sachen vom Verkäufer an den Käufer durch deren Ankunft an ihrem endgültigen Bestimmungsort vollständig abgeschlossen ist und der Käufer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen (Anschluss an EuGH, NJW 2010, 1059).*

Ein nach Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 1 EuGVO bestehender besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts erfasst sämtliche Klagen aus ein und demselben Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen und nicht nur diejenige aus der Lieferverpflichtung an sich. Das gilt ungeachtet der jeweils gewählten Klageart oder Rechtsschutzform.

BGH, Urt. vom 23.6.2010 – VIII ZR 135/08: BGHZ 186, 81; NJW 2010, 3452; RIW 2011, 327; WM 2010, 1712; ZIP 2010, 1874; Europ. Leg. Forum 2010, I-130; Europ. Leg. Forum 2010, II-63; EuZW 2010, 756; IHR 2010, 217. Leitsatz in: MDR 2010, 1074; BB 2010, 2333 mit Anm. *Lindenau*; EWiR 2010, 817 mit Anm. *Becker*; GWR 2010, 407 mit Anm. *Eckhoff*; ZBB 2010, 429.

[Das vorgehende Urteil des OLG München vom 17.4.2008 – 23 U 4589/07 – wurde bereits in IPRspr. 2008 unter der Nr. 129 abgedruckt.]

Der in Deutschland ansässige Kl. war für die in Italien ansässige Bekl., die Holzwaren nach Deutschland importiert, in langjähriger Geschäftsbeziehung als Handelsvertreter tätig. Dieses Handelsvertreterverhältnis kündigte er aus Altersgründen zum 31.8.2006. Daneben bezog er auf eigene Rechnung von der Bekl. Holzwaren. Aus diesen Lieferungen sind noch zwei Kaufpreisforderungen für Waren offen, welche die Bekl. auf der Grundlage der dabei verwendeten Klausel *resa: franco partenza* aus Italien an den Geschäftssitz des Kl. in Deutschland versandt hatte. Insoweit hat die Bekl. nach Rechtshängigkeit der vorliegenden Klage ihrerseits gegen den Kl. bei dem für ihren Sitz zuständigen italienischen Gericht Klage auf Zahlung erhoben. Der Kl. hält die Kaufpreisforderungen aufgrund einer von ihm erklärten Aufrechnung mit Gegenforderungen für erloschen. Diese Gegenforderungen leitet er aus offenen Handelsvertreterprovisionen, einem von ihm beanspruchten Handelsvertreterausgleich sowie einer von ihm ferner beanspruchten Vergütung für weitere in Deutschland erbrachte Dienstleistungen her. Er hat auf negative Feststellung geklagt, dass er der Bekl. aus den beiden Warenlieferungen nichts mehr schulde.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Das OLG hat auf die Berufung der Bekl. das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage (als unzulässig) abgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kl. sein Feststellungsbegehren weiter.

Aus den Gründen:

„Die Revision hat Erfolg.

I. Das Berufungsgericht ... hat, soweit für das Revisionsverfahren von Interesse, ausgeführt: ...

II. Diese Beurteilung hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann die Zulässigkeit der Klage nicht verneint werden.

1. Das Berufungsgericht ist zu Unrecht von einem Fehlen der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die auch unter der Geltung des § 545 II ZPO in

jedem Verfahrensabschnitt von Amts wegen zu prüfen ist (BGHZ 153, 82, 84 ff.¹; Senatsurt. vom 16.12.2009 – VIII ZR 119/08², NZM 2010, 251, Tz. 8 m.w.N.), ausgegangen.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte beurteilt sich, da die Parteien ihren Sitz jeweils im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und die in Italien ansässige Bekl. abweichend von Art. 2 EuGVO vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats, nämlich in Deutschland, verklagt wird, gemäß Art. 1 I 1, 3 I, 60 I EuGVO nach Maßgabe der Art. 5 bis 24 EuGVO. Die Bekl. hat das Fehlen einer internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in beiden Rechtszügen von Anfang an gerügt und in zulässiger Weise lediglich vorsorglich für den Fall, dass das angerufene deutsche Gericht den Gerichtsstaat nach dem maßgeblichen Zuständigkeitsrecht für international zuständig halten sollte, auch Ausführungen zur Hauptsache gemacht, sodass es an einer zuständigkeitsbegründenden Einlassung auf das Verfahren im Sinne von Art. 23 EuGVO fehlt (vgl. *Geimer-Schütze*, EuZVR, 3. Aufl., A. 1 Art. 24 Rz. 46 m.w.N.). Jedoch ist eine Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Maßgabe von Art. 5 Nr. 1 litt. a und b EuGVO gegeben, weil der Erfüllungsort für die den Streitgegenstand bildende Verpflichtung des Kl. zur Kaufpreiszahlung entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts am Sitz des Kl. in Deutschland anzusiedeln ist.

a) Nach Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO kann eine Person, die ihren (Wohn-)Sitz (Art. 59 f. EuGVO) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vor dem Gericht desjenigen Orts, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, verklagt werden, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden. Für den Verkauf beweglicher Sachen wird diese Bestimmung in Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 1 EuGVO dahin ergänzt, dass im Sinne dieser Vorschrift und sofern nichts anderes vereinbart worden ist, der Erfüllungsort der Verpflichtung der Ort in einem Mitgliedstaat ist, an dem die Sachen nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen.

aa) In Rspr. u. Lit. ist für den Verkauf beweglicher Sachen umstritten, an welchen Ort bei Fehlen einer bestimmten Vereinbarung der Vertragsparteien im Falle einer Versendung der Sachen für die Zuständigkeitsbestimmung anzuknüpfen ist. Teilweise wird angenommen, dies bestimme sich nach dem zugrunde liegenden materiellen Recht, hier vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen nach Art. 31 lit. a CISG, der gemäß Art. 1 I lit. a CISG auf die Vertragsbeziehungen Anwendung findet und wonach die Lieferpflicht des Verkäufers darin besteht, die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer zu übergeben. Nach a.A. hat die Bestimmung nach rein tatsächlichen Kriterien ohne Rückgriff auf die jeweils zur Anwendung kommenden materiell-rechtlichen Regelungen autonom zu erfolgen, hier nach dem Ort, an dem der Käufer die Ware als vertragsgemäße Lieferung tatsächlich abnimmt (zum Meinungsstand Senatsbeschl. vom 9.7.2008 – VIII ZR 184/07³, IHR 2008, 189, Tz. 18 ff.).

bb) Auf Vorlagebeschluss des Senats vom 9.7.2008 (aaO) hat der EuGH mit Urt. vom 25.2.2010 (Rs C-381/08, NJW 2010, 1059 [Car Trim GmbH / KeySafety Systems Srl]) die Frage wie folgt beantwortet:

¹ IPRspr. 2002 Nr. 157.

² IPRspr. 2009 Nr. 166b.

³ IPRspr. 2008 Nr. 112.

„Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass bei Versandungskäufen der Ort, an dem die beweglichen Sachen nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen, auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags zu bestimmen sind. Lässt sich der Lieferort auf dieser Grundlage ohne Bezugnahme auf das auf den Vertrag anwendbare materielle Recht nicht bestimmen, ist dieser Ort derjenige der körperlichen Übergabe der Waren, durch die der Käufer am endgültigen Bestimmungsort des Verkaufsvorgangs die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen.“

Zur Begründung hat der Gerichtshof im Wesentlichen ausgeführt, dass sich bei einem Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen der in der Verordnung autonom definierte Lieferort der Waren in erster Linie nach dem Willen der Vertragsparteien bestimme, sodass zunächst zu prüfen sei, ob der Lieferort aus den Vertragsbestimmungen hervorgehe. Könne so der Lieferort ermittelt werden, ohne auf das auf den Vertrag anwendbare materielle Recht Bezug zu nehmen, sei dieser Ort als der Ort anzusehen, an dem im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 1 EuGVO geliefert worden sei oder hätte geliefert werden müssen (Rz. 55 f.). Enthalte der Vertrag dagegen keine Bestimmungen, die den Willen der Parteien hinsichtlich des Lieferorts der Waren ohne Rückgriff auf das anwendbare materielle Recht erkennen ließen, sei nach Entstehungsgeschichte und Systematik der Verordnung der Lieferort nicht dort anzusiedeln, wo die Waren an den ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben werden, sondern am endgültigen Bestimmungsort, an dem die Ware dem Käufer körperlich übergeben worden sei oder hätte übergeben werden müssen (Rz. 59 f.).

b) Hiernach hätte das Berufungsgericht eine internationale Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichts zur Entscheidung über die vom Kl. erhobene negative Feststellungsklage nicht verneinen dürfen.

aa) Allerdings hat das Berufungsgericht in der zwischen den Parteien verwendeten Lieferklausel *resa: franco partenza* ohne Rechtsfehler keine Vereinbarung eines Erfüllungsorts, sondern nur eine Regelung zur Kostentragung gesehen. Diese Auslegung ist möglich (vgl. BGHZ 134, 201, 206 ff.⁴). Sie wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Ebenso wenig beanstandet die Revision, dass das Berufungsgericht eine abweichende Liefervereinbarung insbes. aufgrund der vorgelegten Transportdokumente für widerlegt erachtet hat.

bb) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht ferner davon abgesehen, die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen aus dem Handelsvertreterverhältnis der Parteien unter Anwendung des Art. 6 Nr. 3 EuGVO zur Bestimmung des Erfüllungsorts heranzuziehen. Denn Gegenstand des Rechtsstreits sind allein die Kaufpreisforderungen der Bekl., deren Fortbestand der Kl. verneint (vgl. Senatsurt. vom 4.12.1991 – VIII ZR 32/91, WM 1992, 627, unter II. 2. a). Demgegenüber stellt die Aufrechnung mit den erhobenen Gegenforderungen lediglich ein Verteidigungsmittel dar, auf das Art. 6 Nr. 3 EuGVO keine Anwendung findet (EuGH, Urt. vom 13.7.1995 – Rs C-341/93, WM 1995, 2161, Rz. 12 ff. [Danværn Production A/S / Schuhfabriken Otterbeck GmbH & Co.]) und das auch sonst nicht geeignet ist, eine

⁴ IPRspr. 1996 Nr. 171.

Erfüllungsortzuständigkeit für die den Streitgegenstand bildenden Kaufpreisforderungen zu begründen.

cc) Nicht gefolgt werden kann dem Berufungsgericht dagegen, soweit es für eine Bestimmung des Erfüllungsorts im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 1 EuGVO auf den Absendeort als den Übergabeort an den Beförderer abgestellt hat.

(1) Allerdings hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, dass eine dem Erfüllungsort folgende Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO auch die Verpflichtung des Kl. zur Kaufpreiszahlung (Art. 53 CISG) selbst dann erfasst, wenn diese nach Art. 57 I lit. b CISG am Ort der italienischen Niederlassung der Bekl. zu leisten ist. Denn der nach dieser Vorschrift bestehende besondere Gerichtsstand erfasst sämtliche Klagen aus ein und demselben Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen und nicht nur diejenige aus der Lieferverpflichtung an sich (EuGH, Urt. vom 25.2.2010 aaO Rz. 50 m.w.N.). Das gilt ungeachtet der jeweils gewählten Klageart oder Rechtsschutzform, also nicht nur für Leistungsklagen, sondern auch für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines durch den Vertrag begründeten Rechtsverhältnisses im Ganzen oder einer bestimmten Vertragspflicht, hier eines Fortbestands der Pflicht zur Kaufpreiszahlung (OLG München, RIW 1996, 1035⁵; MünchKommZPO-Gottwald, 3. Aufl., Art. 5 EuGVO Rz. 9; *Dausen-Kreuzer/Wagner*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts (2010), Rz. Q 433; *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., Anh. I Art. 5 EuGVVO Rz. 15; *Geimer-Schütze* aaO A. 1 Art. 5 Rz. 55 ff. m.w.N.).

(2) Für die Bestimmung des Orts in einem Mitgliedstaat, an dem die verkauften beweglichen Sachen nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen, ist ohne Rückgriff auf das hier nach Art. 31 lit. b CISG zum italienischen Sitz der Bekl. weisende materielle Recht für den autonom zu bestimmenden Begriff des Lieferorts im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 1 EuGVO nach der Entstehungsgeschichte, den Zielen und der Systematik der Verordnung aus Gründen seiner Vorhersehbarkeit und der räumlichen Sachnähe zu dem zur Entscheidung berufenen Gericht an den Ort anzuknüpfen, an dem die mit dem Kaufvertrag erstrebte Übertragung der Sachen vom Verkäufer an den Käufer durch deren Ankunft an ihrem endgültigen Bestimmungsort vollständig abgeschlossen ist und der Käufer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen (EuGH, Urt. vom 25.2.2010 aaO Rz. 60 ff.). Das war nach den insoweit unter Bezugnahme auf die jeweiligen Transportdokumente getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts der Sitz des Kl. in Deutschland.

2. Das Urteil des Berufungsgerichts stellt sich auch nicht aus einem anderen Grunde als richtig dar. Zwar entfällt das Feststellungsinteresse für eine negative Feststellungsklage im Regelfall, wenn eine auf die Durchsetzung desselben Anspruchs gerichtete Leistungsklage erhoben wird und diese einseitig – durch den Anspruchsteller – nicht mehr zurückgenommen werden kann (BGHZ 134 aaO 208 f.; 165, 301, 309; jeweils m.w.N.). Es kann dahinstehen, ob diese Voraussetzungen nach dem insoweit maßgeblichen italienischen Prozessrecht für die Zahlungsklage gegeben sind, welche die Bekl. wegen der im Streit stehenden Kaufpreisforderungen nach Rechtshängigkeit in dieser Sache ihrerseits vor dem für ihren Sitz zuständigen italienischen Gericht gegen den Kl. erhoben hat. Denn ein Interesse des Kl. an der

⁵ IPRspr. 1995 Nr. 152.

begehrten Feststellung besteht trotz dieser Zahlungsklage schon deshalb fort, weil er nicht davon ausgehen kann, dass über das Bestehen der Kaufpreisansprüche der Bekl. im Rahmen des in Italien anhängigen Verfahrens entschieden wird.

Nach Art. 27 EuGVO hat das später angerufene Gericht, vorliegend das Gericht in Italien, das bei ihm anhängige Verfahren von Amts wegen auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen deutschen Gerichts feststeht, und sich für unzuständig zu erklären, sobald diese Zuständigkeit feststeht. Da der hier normierte Grundsatz der zeitlichen Priorität auch dann eingreift, wenn einerseits eine negative Feststellungsklage und andererseits eine Leistungsklage erhoben worden sind, würde das Rechtsschutzinteresse des Kl. für seine negative Feststellungsklage deshalb selbst dann nicht entfallen, wenn die Bekl. ihre Zahlungsklage nicht mehr einseitig zurücknehmen könnte. Denn das mit der Zahlungsklage befasste italienische Gericht ist bei der von ihm zu erwartenden Befolgung des Art. 27 EuGVO nicht in der Lage, eine für einen Vorrang der Leistungsklage erforderliche Sachentscheidung zu treffen (so schon zum gleichlautenden Art. 21 EuGVÜ BGHZ 134 aaO 209 ff.; Senatsurt. vom 6.2.2002 – VIII ZR 106/01⁶, WM 2002, 1725, unter II. 1; jeweils m.w.N.).

III. Nach alledem kann das Urteil des Berufungsgerichts keinen Bestand haben; es ist daher aufzuheben (§ 562 I ZPO). Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, weil das Berufungsgericht – vor dem Hintergrund der von ihm vertretenen Rechtsauffassung folgerichtig – keine Feststellungen zum Bestand der vom Kl. zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen sowie zu den Voraussetzungen einer Aufrechnung getroffen hat. Die Sache ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I 1 ZPO).

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass das Berufungsgericht, dessen internationale Zuständigkeit zur Entscheidung über die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen sich vorliegend jedenfalls aus Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO ergeben dürfte (vgl. EuGH, Urt. vom 11.3.2010 – Rs C-19/09, NJW 2010, 1189, Rz. 33 ff. [Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH / Silva Trade SA]; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 90 m.w.N.), auch zu prüfen haben wird, ob die Voraussetzungen, das Zustandekommen und die Wirkungen der Aufrechnung im Gegensatz zu der von ihm in der Berufungsverhandlung gebilligten Sichtweise des LG, das die Aufrechnung ersichtlich nach deutschem Recht als der *lex fori* beurteilt hatte, nicht stattdessen nach unvereinheitlichem italienischem Recht zu beurteilen sein werden. Denn die Aufrechnung unterliegt nach dem hier noch anwendbaren Art. 32 I Nr. 4 EGBGB (vgl. Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des internationalen Privatrechts an die Verordnung [EG] Nr. 593/2008 vom 25.6.2009 [BGBl. I 1574]) der für die Hauptforderung maßgeblichen Rechtsordnung; das Vertragsstatut der Hauptforderung entscheidet deshalb auch über die Voraussetzungen, das Zustandekommen und die Wirkungen der Aufrechnung (BGHZ 38, 254, 256⁷; BGH, Urt. vom 25.11.1993 – IX ZR 32/93⁸, WM 1994, 394 unter B. V. 2; MünchKomm-*Spellenberg*, 4. Aufl., Art. 32 EGBGB Rz. 65; *Erman-Hobloch*, BGB, 12. Aufl., Art. 32 EGBGB Rz. 13; jeweils m.w.N.). Da jedoch das auf die Hauptforderungen anwendbare CISG jedenfalls nicht die Aufre-

⁶ IPRspr. 2002 Nr. 175b.

⁷ IPRspr. 1962–1963 Nr. 35.

⁸ IPRspr. 1993 Nr. 180.

chenbarkeit solcher Ansprüche regelt, die sich – wie hier – nicht lediglich aus einem dem Übereinkommen unterliegenden Vertragsverhältnis ergeben, bestimmt sich das zur Beurteilung der Aufrechnung berufene Recht vorliegend gemäß Art. 32 I Nr. 4, 28 I Nrn. 1 und 2 EGBGB nach dem gemäß Art. 4 Satz 1 CISG sonst zur Anwendung kommenden unvereinheitlichten italienischen Recht (vgl. *Schlechtriem-Schwenzer-Ferrari*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 5. Aufl., Art. 4 Rz. 39; Staudinger-Magnus, BGB (2005), Art. 4 CISG Rz. 46; jeweils m.w.N.).“

198. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem zwischen einem ausländischen (hier: dänischen) Anbieter und einem inländischen Kunden geschlossenen Vertrag über ein in einem Drittland (hier: Frankreich) belegenes Ferienhaus fallen, sofern es sich um einen lediglich durch Annexpflichten ergänzten Miet- und nicht einen Reisevertrag handelt, unter den Gerichtsstand des Art. 16 Nr. 1 lit. a EuGVÜ. [LS der Redaktion]*

AG Mannheim, Urt. vom 9.7.2010 – 3 C 96/10: Unveröffentlicht.

Der Kl. macht mit seiner Klage Reisepreisierungsansprüche wegen behaupteter Mängel im Rahmen der Vermietung eines Ferienhauses in Frankreich geltend. Der Kl. buchte für sich und seine Ehefrau bei der Bekl. am 7.8.2009 ein Ferienhaus in Frankreich für den Zeitraum vom 15.8. bis 29.8.2009. Die Buchung erfolgte im internetgestützten Angebotskatalog der Bekl. Der Mietvertrag wurde durch weitere Pflichten ergänzt, u.a. durch den Abschluss einer Reiserücktritts- und eine Insolvenzschutzversicherung; die Benennung eines Orts für die Schlüsselübergabe und die Zusendung einer Anfahrtsbeschreibung, die Bereitstellung einer örtlichen Beschwerdestelle und von Inventar für das Ferienhaus führen nicht zum Vorliegen eines gemischten Vertrags. Die Bekl. hat ihren Sitz in Dänemark.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist unzulässig; die deutsche Gerichtsbarkeit ist für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens international nicht zuständig.

In dem zu entscheidenden Fall ist das EuGVÜ anwendbar, da es sich um einen Rechtsstreit zwischen zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU beheimateten Parteien handelt. Der Kl. hat seinen Wohnsitz in Deutschland. Bei der Bekl. handelt es sich (nach Akteninhalt) um ein dänisches Unternehmen. Das streitgegenständliche Rechtsverhältnis wurde zwischen der dänischen Bekl. und dem Kl. begründet.

Dem Impressum des deutschen Internetauftritts der Bekl. ist eindeutig zu entnehmen, dass Anbieter und Vertragspartner für die Ferienhausbuchung die ... in Dänemark war und die ... in Hamburg lediglich als Vertreter und Ansprechpartner für deutsche Kunden fungiert.

Der deutschsprachige Internetauftritt, in dessen Impressum ja gerade die ... in Kopenhagen als Vertragspartner genannt wird, kann aus diesem Grund beim Kunden nicht den Anschein erwecken, ein Vertrag werde mit der ... in Hamburg geschlossen.

Auch die in deutscher Sprache abgefassten AGB lassen nicht darauf schließen, es solle ein Vertrag mit einem deutschen Vertragspartner abgeschlossen werden.

Gemäß Art. 1 III EuGVO ist diese Verordnung auf Dänemark nicht anwendbar, sodass das EuGVÜ als Vorgängerübereinkommen anwendbar bleibt.

Nach Art. 16 Nr. 1 lit. a EuGVÜ sind für den vorliegenden Rechtsstreit die Gerichte des Belegenheitsorts des gemieteten Ferienhauses, also hier die französischen Gerichte, international zuständig.

Bezieht sich – wie hier – ein Rechtsstreit zwar nicht auf ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache, sondern auf die Miete einer solchen, so fällt unter Art. 16